

Münze, 2c. Münz-Reduction.

483

fahren sollen) anzuhalten, darinn auch Niemand gefrevelt, noch einiges Geleit gebrochen haben soll. Im Fall auch Jemand an solcher Auswechselführ- oder Vermünzung etwa interessiret wäre, sich aber besinnen, und seine Complices, oder auch die aufgewechselten Sorten andeuten würde, soll er nicht allein seines Verbrechens halber ungestraft seyn und bleiben, sondern eben und auf Maasse, wie oben gesetzt, des dritten Theils der confiscirten Gelder, Güter, oder Strafe zugenießen haben. Landesherrl. Verordn. vom 15. Nov. 1651. Aufwechselfeln der groben und Einschleppen der kleinen Sorten ist nochmahls verboten, und dabey verordnet, daß aller Handel und Wandel in groben und gehaltenen Münzsorten, als ganzen und halben Thalern, Viertel und achttheilen derselben, getrieben, und Niemand unter Einhundert Reichsthaler auszahlenden Geldes mehr, als fünf Thaler kleiner Münzsorten, als Pfennigen, Drejern, einfachen oder gedoppelten Mariengroschen, Gutengroschen und dergleichen, anzunehmen schuldig seyn soll. Anderweite Landesherrl. Verordn. vom 15. Nov. 1651. welche unter dem 25. April 1656. nochmahls wiederholet und erneuert worden ist.

Das Auskippen, Auswechselfeln und Einschmelzen der guten Münze ist abermahls, bey Confiscation und überdas, Landesverweisung auch Leib- und Lebensstrafe, verboten. Landesherrl. Verordn. vom 16. Jul. 1681. Ferner auf die Einwechselfelung der auswärtigen geringhaltigen Münzsorten gegen einländische gute die Strafe der Confiscation jener, und ausserdem dem Befinden nach, Geldbusse, Gefängniß, Staupenschlag und Landesverweisung gesetzt. Landesherrl. Verordn. vom 12. Aug. 1709.

Münze, Spanische.

Die spanischen Pistolen, wenn sie auch gleich vollwichtig sind, sollen bey den Fürstl. Cassen gar nicht, im Handel und Wandel aber höher nicht, als das Stück zu vier Thaler sieben und zwanzig Mariengroschen, und auch nach solcher Proportion die halben und gedoppelten Pistolen ingleichen die sogenannte Quadruples angenommen werden. Landesherrl. Verordn. vom 21. Aug. 1739.

Münz-Reduction.

Siehe Münze, Braunschweigische.

Mustheil.